

Betrifft den letzten Leistungskurs Musik K 13 im verkürzten Schuljahr 2010/11

Auszug aus dem KMS vom 24.11.2009 Nr. VI.5 – 5 S 5400.16-6.133042

„Besondere Regelungen für Schülerinnen und Schüler an der Schnittstelle zwischen neun- und achtjährigem Gymnasium“, Seite 5

5. Leistungserhebungen im Leistungskurs Musik im Ausbildungsabschnitt 13/1 im Schuljahr 2010/11

Gemäß § 54 Abs. 3a Nr. 1 Satz 2 wird im Schuljahr 2010/11 im Ausbildungsabschnitt 13/1 für jedes Leistungskursfach nur je eine Schulaufgabe gefordert, wobei § 61a Abs. 2 Satz 2 insoweit entsprechend gilt. Für das Leistungskursfach Musik gilt dabei folgende Sonderregelung:

- Neben der Schulaufgabe wird eine praktische Prüfung gefordert.
- Die Schulaufgabe kann in ihrem Umfang und in ihrer Arbeitszeit angemessen reduziert werden.
- In der praktischen Prüfung (Vorspiel) wird auf das Pflichtstück verzichtet. Die Prüfung besteht dann nur aus dem Wahlstück und dem Vomblattspiel (ggf. Vomblattsingen) in der Gewichtung 4 : 1.
- Die Schule entscheidet, in welcher Reihenfolge die Schulaufgabe und die praktische Prüfung durchgeführt werden.
- Die Halbjahresleistung wird ermittelt, indem die Summe der Punktzahlen der Schulaufgabe und der praktischen Prüfung sowie des Durchschnitts der kleinen Leistungsnachweise durch drei geteilt wird.

Fundstelle für diesen Auszug:

Internetseite „Musik und Schule in Bayern“,

herausgegeben vom Institut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

<http://musby.de> >GYM > Leistungskurs